## DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die Leiterinnen und Leiter Finanzen der Aargauer Gemeinden

18. Januar 2022

### Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2022 für Leiterinnen und Leiter Finanzen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2021 sowie über weitere aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

# 1. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2021 der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2021 der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden erfolgt über die Schnittstelle Gefin (<a href="https://www.finanzaufsicht-ag.ch/">https://www.finanzaufsicht-ag.ch/</a>). Die Eingabemaske wird am 24. Januar 2022 für die Übermittlung der Rechnungsdaten freigegeben, sodass ab diesem Tag die Daten hochgeladen werden können. Die Einreichung der Daten erfolgt – wie bereits im vergangenen Jahr – in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die Zahlen der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung) übermittelt, während in der zweiten Phase die Zusatzunterlagen und -angaben über die Schnittstelle folgen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Zugangsdaten zu Gefin von Zeit zu Zeit überprüfen und uns informieren, falls es in Ihrer Gemeinde Veränderungen gegeben hat und Zugriffsberechtigungen, die nicht mehr benötigt werden, gelöscht werden können. Bei Fragen im Zusammenhang mit den Berechtigungen können Sie sich an Felix Tidow, Finanzaufsicht Gemeinden (felix.tidow@ag.ch) wenden.

#### 1.1 Phase 1 - Zahlen der Jahresrechnungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Einreichungsfrist: spätestens 20. März 2022<sup>1</sup>

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

• Wir empfehlen Ihnen, die Daten möglichst bald nach Eröffnung der Schnittstelle auf die Plattform zu laden. Dies erlaubt es Ihnen, die Daten zu prüfen und allfällige Fehler zu bereinigen. Wenn Sie beim ersten Upload Fehler feststellen, müssen diese in Ihrer Finanzbuchhaltung korrigiert und die Daten anschliessend erneut hochgeladen werden. Dieser Prozess kann mehrmals durchlaufen werden. Solange Sie die Daten nicht mit dem entsprechenden Button definitiv übermitteln, können Sie diese mit jedem erneuten Hochladen überschreiben. Ein frühzeitiges Hochladen erlaubt somit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 27 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012

ein Testen der übermittelten Daten. Sollten Sie die Daten in einzelnen Fällen nicht überschreiben können und eine Fehlermeldung erhalten, so müssen Sie zunächst die Daten auf der Übersichtsmaske löschen und in einem zweiten Schritt die neuen Daten hochladen.

- Die definitiv übermittelten Daten müssen mit jenen übereinstimmen, die gemäss § 15 Abs. 1 FiV dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- Nachdem auf der Eingabemaske der Schnittstelle alle Ampeln grün anzeigen, muss die Rechnung definitiv übermittelt werden (Button: Rechnung übermitteln). Ohne diesen Schritt sind die Daten noch nicht eingereicht und können von uns nicht weiterbearbeitet werden.
- In der ersten Phase sind nur die Finanzdaten zu übermitteln. Nach Abschluss der ersten Phase wird die zweite Phase eröffnet, bei der Sie alle weiteren Unterlagen hochladen können.

#### 1.2 Phase 2 - Zusatzangaben

Wenn Ihre Finanzdaten durch die Finanzaufsicht Gemeinden validiert sind, können Sie die zusätzlichen Dokumente übermitteln. Wir werden Sie nach Abschluss der Validierung der Zahlen aller Gemeinden an diese nächste Phase erinnern.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie nach Eröffnung der Phase 2 die zusätzlichen Unterlagen einreichen, sobald diese bereit sind. Fristen müssen nicht abgewartet werden, die Übermittlung muss aber bis zum nachfolgend angegebenen Termin abgeschlossen werden:

#### Einreichungsfrist: spätestens 15. Juni 2022

Einzureichen sind die folgenden Unterlagen:

- Vollständigkeitserklärung des Gemeinderates und der Leiterin / des Leiters Finanzen, mit Angabe der Daten und eindeutiger Zuweisung (Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde),
- · Erläuterungen,
- · Kreditkontrolle,
- Geldflussrechnung,
- Prüfbericht des externen Prüfers (bei Bilanzprüfung inklusive Checkliste) sowie allfälliger Erläuterungsbericht,
- Bestätigungsbericht (und wenn vorhanden Erläuterungsbericht) der Finanzkommission,
- alle weiteren externen Pr

  üfberichte (Kantonales Steueramt, Mehrwertsteuer, SVA, etc.),
- Gemeinderatsbeschlüsse zu allfälligen Restatementkorrekturen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie den folgenden Punkten Beachtung schenken:

- Bitte scannen Sie die Dokumente einzeln ein, da uns dies ein effizienteres Arbeiten erlaubt. Neu
  ist es möglich, zu jedem einzelnen Punkt mehrere Dateien hochzuladen. Es ist somit nicht
  mehr nötig, mehrere Dokumente, die zum gleichen Punkt gehören, in einer einzigen Datei
  zusammenzufassen.
- Nutzen Sie bei sämtlichen Vorlagen immer die aktuellste Version von unserer Homepage.
- Achten Sie bitte ferner darauf, dass die Dateinamen keine Sonderzeichen enthalten, da es sonst zu einer Fehlermeldung kommt. Wie in Phase 1 besteht die Möglichkeit, vor der definitiven Übermittlung die Daten erneut hochzuladen und somit frühere Versionen zu überschreiben oder einzelne Dateien zu löschen.

# 2. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2021 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2021 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt in Form von txt- und pdf-Dateien, die per Mail zu übermitteln sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen bzw. Ausnahmen für jene Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung gestützt auf § 95a Abs. 2 Gemeindegesetz und § 27b Finanzverordnung nicht nach HRM2, sondern nach branchenspezifischen Normen führen (vgl. auch Ziffer 2.3 unten).

Einreichungsfrist Zahlen der Jahresrechnung: **spätestens 20. März 2022**Einreichungsfrist Zusatzunterlagen: **spätestens 15. Juni 2022** 

Mailadresse: finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

#### 2.1 Zahlen der Jahresrechnungen der Verbände und Anstalten

Die Zahlen der Jahresrechnung sind in Form von drei txt-Dateien – für die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung (sofern vorhanden) und die Bilanz – einzureichen. Diese Dateien sind wie folgt zu bezeichnen:

Erfolgsrechnung	xxxxLR2021Ry
Investitionsrechnung	xxxxIR2021Ry
Bilanz	xxxxBR2021Ry

Die xxxx stehen für die BFS-Nummer der rechnungsführenden Gemeinde, und das y bezeichnet den Rechnungskreis des Gemeindeverbands beziehungsweise der Anstalt.

Jeder Gemeindeverband und jede Anstalt ist je in einer separaten Mail zu übermitteln und in der Mail ist der Name des Verbands oder der Anstalt zu erwähnen.

Wir bitten Sie, die Dateien vor dem Versand kritisch durchzusehen und das Zahlenmaterial zu plausibilisieren. Insbesondere sollten die nicht bebuchten Konti nicht enthalten sein, keine doppelten Rechnungskreise vorliegen sowie der Soll/Haben-Ausgleich geprüft werden.

#### 2.2 Zusatzangaben

Die Gemeindeverbände und -anstalten haben nachfolgende Zusatzunterlagen als pdf-Dokumente einzureichen. Die <u>erforderlichen Vorlagen</u> finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Gemeindeabteilung.

- · Unterzeichnete Selbstdeklaration,
- rechtskräftig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung gegenüber der Finanzkommission oder gegenüber der externen Revisionsstelle gemäss § 81 Abs.1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978,
- Bestätigungsbericht der Finanzkommission oder Prüfbericht der externen Revisionsstelle,
- Prüfberichte der externen Bilanzprüfung (inklusive Checkliste),
- wenn vorhanden, Erläuterungsberichte der Finanzkommission und/oder der externen Prüfung,
- alle weiteren externen Prüfberichte (Mehrwertsteuer, SVA, etc.).

Wir bitten Sie, die Unterlagen für die Gemeindeverbände und die Anstalten einzureichen, sobald diese vollständig sind; Fristen müssen nicht abgewartet werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Dokumente einzeln einscannen.

### 2.3 Verbände und Anstalten ohne Rechnungslegung nach HRM2

Für Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung – gestützt auf § 95a Abs. 2 lit. a GG – nach Branchenstandards führen, sind folgende Abweichungen von den obigen Ausführungen zu beachten:

- · Die Jahresrechnung ist im pdf-Format einzureichen.
- Anstelle der Selbstdeklaration ist lediglich eine formelle Bestätigung (zum Beispiel Protokollauszug) über die Genehmigung der Jahresrechnung durch das zuständige Organ einzureichen.

Die Vollständigkeitserklärung sowie die erwähnten Prüf- und Erläuterungsberichte (soweit vorhanden) sind hingegen gemäss Ziffer 2.2 einzureichen, und die Abgabefristen für die Zahlen der Jahresrechnung einerseits und die Zusatzunterlagen andererseits gelten gleich wie für alle anderen Verbände und Anstalten.

#### 3. Handbuch Rechnungswesen

Wiederum sind nur wenige Präzisierungen und Aktualisierungen im Handbuch Rechnungswesen vorgesehen. Die aktualisierte Fassung wird im Verlauf des Monats Februar 2022 veröffentlicht. Alle Änderungen gegenüber der letzten Version werden dokumentiert.

Folgende geplante Anpassungen sind von einer gewissen inhaltlichen Tragweite:

- Bei Gemeindefusionen sollen soweit mit verhältnismässigem Aufwand möglich für das erste Budget der neuen Gemeinden die Vorjahreszahlen der Vorgängergemeinden konsolidiert dargestellt werden, damit realistische Vergleichsgrössen vorliegen.
- Die Hinweise zur Bewertung von Grundstücken mit Baurecht werden vereinfacht und präzise auf die rechtlichen Vorgaben gemäss Finanzverordnung ausgerichtet.
- Im kurzen Abschnitt zum Benchmarking wird auf das Datenportal und das Gemeindeportrait von Statistik Aargau verwiesen, wo neu zusätzliche Daten verfügbar und diverse Vergleichsmöglichkeiten eingerichtet sind (vgl. Ziffer 8 unten).

#### 4. Kontenpläne

Im Kontenplan der Erfolgsrechnung wird bei den Erläuterungen zum Konto 3511 der Begriff "Forstreservefonds", der irrtümlich stehen geblieben ist, durch den Begriff "Waldfonds" ersetzt. Weitere Anpassungen am Kontenplan sind nicht vorgesehen.

#### 5. Hinweise zur Budgetierung 2023

### 5.1 Massgebender Zinssatz für die Schulgeldberechnung

Für die Schulgeldberechnung zuhanden des nächsten Budgets gilt weiterhin ein Zinssatz von 1 %. Die Publikation des massgebenden Zinssatzes erfolgt durch die <u>Aargauische Kantonalbank auf ihrer Webseite</u>. Der Referenzzinssatz entspricht dem Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) (Stand November) abzüglich 0,25 Prozentpunkten. Unter der oben erwähnten Adresse findet sich auch der Link zur Seite des BWO, auf der der aktuelle Referenzzinssatz veröffentlicht wird.

#### 5.2 Direkte Ausgleichszahlungen

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit Botschaft 21.237 die direkten Ausgleichszahlungen des Kantons an die Gemeinden von bisher 16 Millionen Franken ab 2023 auf 18,5 Millionen Franken zu erhöhen. So werden die Saldoneutralität der im Jahr 2018 erfolgten Aufgabenverschiebungen sichergestellt und einige kleine, seither erfolgte Verschiebungen ausgeglichen. Sofern der Grosse Rat den Anträgen des Regierungsrats zustimmt, wird die Zahlung 2023 voraussichtlich knapp Fr. 26.- pro Kopf betragen.

#### 6. Ergänzungsbeiträge aus dem Finanzausgleich

Anträge für Ergänzungsbeiträge ab dem Jahr 2023 müssen bis zum **30. April 2022** bei der Gemeindeabteilung, Finanzaufsicht Gemeinden eingereicht werden. Gemeinden, deren Gesuche in den Jahren 2019 bis 2021 vom Regierungsrat gutgeheissen wurden, müssen nichts unternehmen: Unabhängig davon, ob sie in den vergangenen Jahren effektiv Ergänzungsbeiträge bezogen haben oder nicht, wird ihr Beitragsanspruch automatisch überprüft und allenfalls angepasst.

Die Höhe des Steuerfusses, den eine Gemeinde ansetzen muss, wenn sie im Jahr 2023 Ergänzungsbeiträge erhalten will, wird allen Gemeinden bis Ende April 2022 mitgeteilt. Aufgrund provisorischer Berechnungen ist davon auszugehen, dass der massgebende Steuerfuss nicht oder nur geringfügig von jenem abweichen wird, der für 2022 gilt (127 Prozentpunkte).

### 7. Neubewertung Liegenschaften des Finanzvermögens

Im Jahr 2022 beginnt eine neue Amtsperiode der kommunalen Behörden. Gemäss § 91c Abs. 3 GG erfolgt im ersten Jahr jeder Amtsperiode eine systematische Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Auf diese Neubewertung kann nicht verzichtet werden. Die Neubewertung muss gemäss den Vorgaben von § 91c Abs. 3 GG und § 8 FiV² sowie gemäss den ergänzenden Erläuterungen unter Ziffer 7.1.7 des Handbuchs Rechnungswesen Gemeinden erfolgen. Liegt für eine Liegenschaft oder ein Grundstück eine plausible externe Verkehrswertschätzung vor, kann dieser Wert in die Bilanz übernommen werden.

Der hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), welcher für die Ermittlung des Ertragswerts von Liegenschaften benötigt wird, findet sich, wie bereits unter Ziffer 5.1 aufgeführt, auf der Webseite des BWO.

Die Übersicht "Bewertung Landwirtschaftsland im Kanton Aargau" der Abteilung Landwirtschaft Aargau, welche als Arbeitshilfe für die Bewertung von Grundstücken in der Landwirtschaftszone dient, haben wir Ihnen bereits mit dem Mitteilungsschreiben 2/2021 zugestellt. Sie finden dieses Dokument weiterhin auf unserer Webseite.

Für die Neubewertung ist der Gemeinderat zuständig. Die angewandte Methodik, weitere relevante Details sowie die Ergebnisse der Neubewertung müssen in einem Protokollauszug des Gemeinderats festgehalten werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir diesen Protokollauszug im kommenden Jahr zusammen mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 einverlangen werden.

Ergibt sich aus der Neubewertung die Notwendigkeit, die bisherige Bewertung bei allen oder einzelnen Objekten anzupassen, so sind die Korrekturen erfolgswirksam über die Konti 3441 beziehungsweise 4443 in der Rechnung 2022 zu verbuchen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass die Finanzverordnung (und aktuell auch noch das Handbuch) folgende unrichtige Formulierung enthält: "Der Ertragswert entspricht dem Jahres-Soll-Mietertrag der Liegenschaft exklusive Nebenkosten, multipliziert mit einem Kapitalisierungszinssatz." Es müsste heissen: "...., kapitalisiert mit einem Kapitalisierungszinssatz" bzw. "dividiert durch einen Kapitalisierungszinssatz."

#### 8. Gemeindefinanzstatistik

Gerne weisen wir Sie nochmals auf den erweiterten Datenumfang der Gemeindefinanzstatistik und die neuen Auswertungs- und Vergleichsmöglichkeiten hin, welche Statistik Aargau über ihr <a href="Datenportal">Datenportal</a> sowie über das <a href="Gemeindeporträt">Gemeindeporträt</a> anbietet.

Die Daten, welche unter der Rubrik "Gemeindefinanzen / Jahresrechnung ohne Spezialfinanzierungen" abgefragt, ausgewertet und verglichen werden können, sind identisch mit den Basisdaten für das ehemalige Benchmarkingtool der Gemeindeabteilung. Dieses Tool, welches zuletzt noch Daten bis zum Jahr 2019 enthielt, wurde daher Ende 2021 abgeschaltet.

#### 9. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

#### 9.1 Kreditüberschreitungen

Verschiedentlich stellen wir grössere Überschreitungen von Budget- und insbesondere von Verpflichtungskrediten fest, ohne dass ein Nachtrags- beziehungsweise ein Zusatzkredit eingeholt wird. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich nur bei geringfügigen Überschreitungen zulässig³. Bitte beachten Sie die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ, also der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat. Würden die damit verbundenen Verzögerungen zu bedeutenden Nachteilen für die Gemeinde führen, kann der Gemeinderat den Zusatzkredit bewilligen, muss aber die Finanzkommission darüber informieren.

Nicht korrekt ist es, Mehrausgaben – allenfalls über mehrere Jahre – auflaufen zu lassen und erst bei der Kreditabrechnung auszuweisen.

#### 9.2 Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Bitte beachten Sie dazu § 91b Abs. 4 GG sowie die Erläuterungen und Beispiele unter Ziffer 7.3.4 im Handbuch Rechnungswesen Gemeinden.

Rückstellungen dürfen insbesondere nicht gebildet werden, um Mittel für künftige Vorhaben zweckzubinden, bzw. zu reservieren. Weiter dürfen Rückstellungen nicht genutzt werden, um Kredite auszuschöpfen oder das Rechnungsergebnis zu beeinflussen.

## 9.3 Anlagekategorien

Für die Zuweisung von Anlagen, die 2021 in Betrieb genommen wurden, gelten erstmals die Anlagekategorien gemäss dem revidierten Anhang zur FiV. Folglich sind ab Rechnung 2022 für diese Anlagen die neuen Abschreibungsdauern anzuwenden. Bitte achten Sie generell darauf, dass mit den Abschreibungen im Jahr nach der Inbetriebnahme von Anlagen zu beginnen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Budgetkrediten ist zudem kein Nachtragskredit nötig bei gebundenen Ausgaben, Jahrestranchen von Verpflichtungskrediten sowie für Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein entsprechender sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

#### 9.4 Elektronische Belegaufbewahrung und elektronischer Belegfluss

Aufgrund verschiedener Anfragen von Gemeinden wird ein Merkblatt zu Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Belegaufbewahrung und dem elektronischen Belegfluss erarbeitet. Der Entwurf ist zurzeit bei verschiedenen von der Thematik betroffenen Stellen in der Vernehmlassung, und das Dokument wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 veröffentlicht.

#### 10. Wissensplattform für Gemeinden (WPG)

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, Ihre Fragen nach Möglichkeit über die neue Wissensplattform für Gemeinden (WPG) zu stellen. Mit Schreiben vom 3. Januar 2022 wurden Sie über dieses neue Instrument informiert und haben anschliessend Ihre Zugangsdaten erhalten. Die Plattform eignet sich sehr gut für alle Fragen, die auch Kolleginnen und Kollegen in anderen Gemeinden interessieren könnten. Sie erhalten in der Regel eine Antwort innert 24 Stunden und leisten mit Ihrer Frage gleichzeitig einen Beitrag zur Vernetzung untereinander und zur Erweiterung des allgemein zugänglichen Wissens. Die anfragende Person bleibt für alle anderen Nutzenden anonym.

Das Netzwerk und die Wissensdatenbank lernen und wachsen mit jeder Interaktion. Je mehr Fragen und Antworten eingegeben werden, desto grösser wird der Informationswert für alle Beteiligten. Wir danken Ihnen für die Unterstützung dieses Pilotprojekts.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter Leiter Finanzaufsicht Gemeinden